



---

**Fachbereich WD 3**

---

**Fragen zur unzulässigen Wahlbeeinflussung durch Private**

**Fragen zur unzulässigen Wahlbeeinflussung durch Private**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 005/25  
Abschluss der Arbeit: 28. Januar 2025 (zugleich letzter Abruf der Links)  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Unzulässige Wahlbeeinflussung durch Private</b>	<b>4</b>
2.1.	Maßstäbe für die Unzulässigkeit einer Wahlbeeinflussung im Allgemeinen	4
2.2.	Maßstäbe konkret für die Aufstellung von Wahlvorschlägen	6
<b>3.</b>	<b>Rechtliche Auswirkungen vor der Wahl</b>	<b>7</b>
3.1.	Rücknahme oder Änderung von Wahlvorschlägen durch Parteien	7
3.2.	Prüfung der Zulassung der Wahlvorschläge durch die Wahlausschüsse	7
<b>4.</b>	<b>Wahlprüfungsverfahren</b>	<b>8</b>

## 1. Fragestellung

Der Sachstand befasst sich mit der unzulässigen Wahlbeeinflussung durch private Dritte. Konkret wird beleuchtet, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen **Nötigungen oder Falschbehauptungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Wahlvorschlägen der Parteien** eine solche unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen können. Im Rahmen der sehr knappen Bearbeitungszeit kann die Thematik nur **kursorisch** geprüft werden. Der **Fokus** der Darstellung (unter 2.) liegt dabei auf der Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts**.

Abschließend wird kurz auf die möglichen **rechtlichen Auswirkungen** einer unzulässigen Beeinflussung der Aufstellung der Wahlvorschläge **vor der Wahl** (dazu 3.) und auf die Grundzüge des **Wahlprüfungsverfahrens** eingegangen (dazu 4.).

## 2. Unzulässige Wahlbeeinflussung durch Private

### 2.1. Maßstäbe für die Unzulässigkeit einer Wahlbeeinflussung im Allgemeinen

Das Bundesverfassungsgericht hat zum aus Art. 38 Abs. 1 Grundgesetz (GG)<sup>1</sup> folgenden Grundsatz der **Freiheit der Wahl** u.a. ausgeführt:

„Jeder Wähler muss sein **Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben können** [...]. Er soll sein Urteil in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen können [...]. Der sachliche Geltungsbereich der Wahlfreiheit erstreckt sich über die Freiheit der Wahlbetätigung und der Stimmabgabe hinaus auf das gesamte Wahlvorbereitungsverfahren einschließlich des Wahlkampfes [...]. Da jeder Wähler in der einen oder anderen Weise Einflüssen und Beeinflussungsversuchen unterliegt oder Abhängigkeiten ausgesetzt ist und die Beeinflussung der Wähler durch die am öffentlichen Meinungsbildungsprozess Beteiligten notwendiger Bestandteil einer freien Wahl ist, wird die Freiheit der Wahl nur durch solche Maßnahmen beeinträchtigt, die objektiv tauglich und konkret wirksam sind, um den Wähler zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen und die geeignet sind, seine Entscheidungsfreiheit trotz bestehenden Wahlheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen [...].“<sup>2</sup>

Eine **unzulässige Wahlbeeinflussung** liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „nur vor, wenn durch die in Rede stehende Einwirkung auf die Wählerwillensbildung **in erheblichem Maße gegen die Grundsätze der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl verstoßen wird**.“<sup>3</sup>

Sofern es nicht um eine Beeinflussung durch staatliche Stellen geht, ist dies der Fall,

---

<sup>1</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert am 20.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439).

<sup>2</sup> BVerfGE 124, 1 (24) – Hervorhebungen nur hier.

<sup>3</sup> BVerfGE 103, 111 (127) – Hervorhebungen nur hier; vgl. auch BVerfGE 124, 1 (20 f.).

„wenn **private Dritte**, einschließlich **Parteien** und **einzelnen Kandidaten**, mit Mitteln des **Zwangs oder Drucks** die Wahlentscheidung beeinflusst haben **oder** wenn **in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt** worden ist, **ohne** dass eine **hinreichende Möglichkeit der Abwehr**, z.B. mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei, oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte. Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das den zur Prüfung gestellten Wahlfehlertatbestand erfüllte, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte.“<sup>4</sup>

Eine unzulässige Wahlbeeinflussung bejaht das Bundesverfassungsgericht **insbesondere**, wenn ein Fall der **Wählernötigung** (§ 108 Strafgesetzbuch – StGB<sup>5</sup>) vorliegt.<sup>6</sup> Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn jemand rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Missbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck genötigt oder gehindert wird, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben.

In der Rechtswissenschaft wird auch auf die weiteren Strafvorschriften zum Schutz der Wahlen in §§ 107 bis 108d StGB verwiesen.<sup>7</sup> Dazu gehört u.a. auch die **Wählertäuschung** (§ 108a StGB). Eine solche liegt vor, wenn durch Täuschung bewirkt wird, dass jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt. Die Vorschrift erfasst hingegen **keine Irrtümer über die Beweggründe für die konkrete Wahl** bestimmter Kandidatinnen oder Kandidaten und schützt damit beispielsweise nicht vor „lügnerischer Wahlpropaganda“<sup>8, 9</sup>

Zwar können grundsätzlich **auch nicht strafbewehrte Verhaltensweisen** eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen.<sup>10</sup> In Rechtsprechung und Rechtswissenschaft wird allerdings darauf hingewiesen, dass **Lügen und Täuschungen durch Private**<sup>11</sup> grundsätzlich durch

---

4 BVerfGE 103, 111 (132 f.) – Hervorhebungen nur hier; vgl. auch BVerfGE 124, 1 (20 f.).

5 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert am 07.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351).

6 BVerfGE 66, 369 (380); 103, 111, (132).

7 Groh, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 41 Rn. 21; Klein/Schwarz, in: Dürrig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 105. EL August 2024, Art. 41 Rn. 123.

8 BGHSt 9, 338 (339).

9 Vgl. Kargl, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 108a Rn. 2 m.w.N.

10 Vgl. zu lediglich sittenwidrigen Handlungen BVerfGE 103, 111 (133).

11 Für staatliche Stellen gelten in Bezug auf Falschbehauptungen strengere Anforderungen, instruktiv (am Beispiel von Kommunalwahlen) BVerwGE 118, 101 (106 ff.).

**Gegenäußerungen** entgegengetreten werden kann.<sup>12</sup> Eine unzulässige Wahlbeeinflussung liegt erst vor, wenn private Dritte mit Mitteln des **Zwangs, des Drucks oder in ähnlich schwerwiegender Weise auf die Willensbildung des Wählers einwirken und keine hinreichende Möglichkeit der Abwehr**, z.B. mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei, oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte.<sup>13</sup>

## 2.2. Maßstäbe konkret für die Aufstellung von Wahlvorschlägen

Auch bei **innerparteilichen Abstimmungen zur Vorbereitung der Wahl** zum Bundestag muss ein **Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen** eingehalten werden, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann.<sup>14</sup> Insbesondere die Grundsätze der **Freiheit und der Gleichheit der Wahl** gelten auch für **innerparteiliche Wahlen für Kreis- und Listenvorschläge**.<sup>15</sup> Jene verbieten es, die Abstimmungsberechtigten in der unter 2.1. beschriebenen Weise unzulässig zu beeinflussen.<sup>16</sup>

Unzulässig sind insbesondere Beeinflussungen, die von den Strafvorschriften der §§ 107 ff. StGB erfasst werden. **§ 108d Satz 2 Variante 1 StGB** erklärt die Strafvorschriften §§ 107 bis 108c StGB ausdrücklich nur für das „**Unterschreiben eines Wahlvorschlags**“ (§ 19, § 20 Abs. 2, 3, § 27 Abs. 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz – BWG<sup>17</sup>) für anwendbar. Inwieweit darüber hinaus auch die vorgelagerte innerparteiliche Abstimmung zur Aufstellung von Wahlvorschlägen vom Geltungsbereich dieser Tatbestände umfasst ist, ist in der strafrechtlichen Literatur umstritten.<sup>18</sup>

Unabhängig davon kann eine unzulässige Wahlbeeinflussung **auch dann vorliegen, wenn** das betreffende **Verhalten nicht durch Strafvorschriften erfasst** wird. Insofern sind wahlrechtlich auch unzulässige Beeinflussungen **innerparteilicher Abstimmungen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen** relevant. Voraussetzung ist wie unter 2.1. ausgeführt, dass die Wahlentscheidung mit

- 
- 12 Zu diesem Befund kommt auch das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 103, 111(128 f., 130). Vgl. auch OVG Bautzen, Urteil vom 15.01.2013 - 4 A 462/12, LKV 2013, 227 Rn. 22; Milker, „Social-Bots“ im Meinungskampf, ZUM 2017, 216, 219.
- 13 BVerfGE 103, 111 (128 ff., 132 f.); vgl. zur erforderlichen Schwelle (Zwang/Druck/ähnliche schwerwiegende Einwirkung auf den Willen der Abstimmenden) auch OVG Bautzen, Urteil vom 15.01.2013 - 4 A 462/12, LKV 2013, 227 Rn. 22.
- 14 Vgl. BVerfGE 89, 243 (252 f.); Verstöße allein gegen die Parteisatzung sind dagegen nicht wahlrechtlich erheblich, vgl. BVerfGE a.a.O.
- 15 Vgl. statt vieler Boehl, in: Schreiber, BWahlG, 12. Aufl. 2025, § 1 Rn. 39 m.w.N.; Morlok, Kleines Kompendium des Wahlrechts, NVwZ 2012, 913 (914).
- 16 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Zulässigkeit einer Auswechslung eines Direktkandidaten, [WD 3 - 3000 - 089/17](#), Sachstand vom 13.04.2017, S. 5. Vgl. auch Morlok, Kleines Kompendium des Wahlrechts, NVwZ 2012, 913 (914).
- 17 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert am 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91).
- 18 Gegen die Geltung der §§ 107 ff. StGB für innerparteiliche Abstimmungen zur Kandidatenaufstellung Sinn, in: Wolter, SK-StGB, 9. Aufl. 2019, § 108d Rn. 2; Sinner, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2020, § 108d, Rn. 2; a.A. Hausen, Der strafrechtliche Schutz bei parteiinternen Wahlen, ZParl 2011, 550 (558 ff.).

Mitteln des **Zwangs** oder **Drucks** beeinflusst wurde oder **in ähnlich schwerwiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt** worden ist, **ohne** dass eine **hinreichende Möglichkeit der Abwehr** bestanden hätte.

### 3. Rechtliche Auswirkungen vor der Wahl

Wird eine unzulässige Beeinflussung der Aufstellung der Wahlvorschläge bereits vor der Wahl bekannt, kommt unter bestimmten Voraussetzungen eine Rücknahme oder Änderung der betroffenen Wahlvorschläge durch die Partei in Betracht (dazu unter 3.1.). Außerdem müssen die Wahlausschüsse im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge insbesondere prüfen, ob bei der Aufstellung der Wahlvorschläge die Wahlrechtsgrundsätze gewahrt worden sind (dazu unter 3.2.).

#### 3.1. Rücknahme oder Änderung von Wahlvorschlägen durch Parteien

**Parteien** können **Kreiswahlvorschläge** oder **den Listenvorschlag** vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge jederzeit und aus jedem Grund **zurücknehmen** oder **ändern**. Zu den Einzelheiten wird in Bezug auf Kreiswahlvorschläge auf den Sachstand „Zulässigkeit einer Auswechslung eines Direktkandidaten“, [WD 3 - 3000 - 089/17](#) und in Bezug auf Listenvorschläge auf den Sachstand „Fragen zum Parteiausschluss“, [WD 3 - 3000 - 112/21](#) verwiesen.<sup>19</sup> Ist die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bereits abgelaufen, können Kreiswahl- und Listenvorschläge allerdings nur geändert werden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 Satz 1, § 27 Abs. 5 BWG).<sup>20</sup> Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 Satz 2, § 27 Abs. 5 BWG).

#### 3.2. Prüfung der Zulassung der Wahlvorschläge durch die Wahlausschüsse

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden die gemäß § 26 beziehungsweise § 28 BWG zuständigen Wahlausschüsse. Neben der Wahrung der konkreten Bestimmungen des BWG oder der Bundeswahlordnung (BWO)<sup>21</sup>, prüfen die Wahlausschüsse auch die Einhaltung der **sonstigen allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze**.<sup>22</sup> Zu diesen gehören insbesondere die Grundsätze der **Freiheit und Gleichheit der Wahl**, die durch eine unzulässige Wahlbeeinflussung verletzt werden können.

---

19 Die in den genannten Sachständen genannten Bestimmungen des BWG sind weiterhin gültig. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat jedoch die Fristen für die infolge der Vertrauensfrage vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag auf Grundlage von § 52 Abs. 3 BWG durch Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27.12.2024 (BwahlGFristAbkV 2024) verkürzt.

20 Näher dazu Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Verlust der Wählbarkeit und des Stimmrechts nach § 45 StGB, [WD 7 - 3000 - 029/24](#).

21 Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 13. ÄndVO vom 12.09.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283).

22 Wolf, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 26 Rn. 31.

Verfügt der zuständige Wahlausschuss über **hinreichende Hinweise für Verstöße**, die sich auf das Zustandekommen von Wahlvorschlägen ausgewirkt haben könnten, muss der Wahlausschuss diesen Hinweisen nachgehen und seine sonst eher „grobrasterartige“ **Prüfung intensivieren**.<sup>23</sup>

*Wolf* weist allerdings unter Verweis auf die Rechtsprechung darauf hin, dass bei **Zweifeln** hinsichtlich des Vorliegens von Wahlrechtsverstößen **zugunsten der Zulassung des Wahlvorschlags** zu entscheiden ist.<sup>24</sup>

Außerdem kann nach Ansicht des **Bundesverfassungsgerichts**

„nicht davon ausgegangen werden, daß Verstöße der Parteien gegen sie bindende wahlrechtliche Vorschriften bei der Kandidatenaufstellung durch die Kontrolle der Wahlausschüsse regelmäßig aufgedeckt werden und daß ihre Auswirkung auf die Wahl damit stets verhindert werden kann. Dem steht schon entgegen, daß die Zulassungsentscheidungen der Wahlausschüsse innerhalb kurzer Zeit [...] zu treffen sind; dies läßt es nicht zu, daß die Ausschüsse allen nur denkbaren wahlrechtlich relevanten Verstößen von sich aus ohne konkreten Anhalt nachgehen.“<sup>25</sup>

Es ist vielmehr **vor allem** Aufgabe des **der Wahl nachgelagerten Wahlprüfungsverfahrens**, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Bundestages zu gewährleisten (dazu sogleich).

#### 4. Wahlprüfungsverfahren

Gegenstand der – zweistufigen – Wahlprüfung sind **sämtliche Wahlfehler im Wahlvorgang**.<sup>26</sup>

Geprüft wird das **gesamte Wahlverfahren**, von der **Wahlvorbereitung** über die Wahlhandlung bis zur Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung.<sup>27</sup>

Ein **Wahlfehler** ist jeder Verstoß gegen Vorschriften des formellen und materiellen Wahlrechts während des gesamten Wahlverfahrens durch Wahlorgane oder durch Dritte.<sup>28</sup> Prüfungsmaßstab sind neben den Wahlrechtsvorschriften des einfachen Rechts, wie z. B. das BWG oder die BWO, insbesondere die wahlrechtlichen Vorgaben der Verfassung, **vor allem die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze** aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG.<sup>29</sup> Dabei können **Handlungen** der amtlichen

---

23 Wolf, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 26 Rn. 2.

24 Wolf, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 26 Rn. 3 m.w.N.

25 BVerfGE 89, 243 (254).

26 Einen Überblick über das Wahlprüfungsverfahren gibt Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Das Verfahren der Wahlprüfung in verschiedenen Staaten, [WD 3 - 3000 - 150/22](#), S. 4.f.

27 Brocker, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 59. Edition Stand: 15.09.2024, Art. 41 Rn. 2; Schliesky, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 41 Rn. 13.

28 Schliesky, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 41 Rn. 40.

29 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 105. EL August 2024, Art. 41 Rn. 92.

Wahlorgane sowie **von Dritten**, soweit sie unter Bindung an wahlrechtliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Wahlorganisation erfüllen (also insbesondere von **Parteien**), überprüft werden.<sup>30</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können außerdem auch **unzulässige Wahlbeeinflussungen** durch staatliche Stellen oder **private Dritte** Wahlfehler begründen.<sup>31</sup>

Das Vorliegen eines Wahlfehlers hat nicht zwingend die Ungültigkeit der Wahl zur Folge.<sup>32</sup> Vielmehr sind Wahlfehler grundsätzlich **nur relevant, soweit sie sich auch auf das Wahlergebnis, das heißt auf die Sitzverteilung im Parlament, auswirken oder ausgewirkt haben können** (sog. **Mandatsrelevanz**).<sup>33</sup> Die Auswirkung darf nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht ganz fernliegend sein.<sup>34</sup>

Wenn ein mandatsrelevanter Wahlfehler festgestellt wird, muss nach dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs zunächst geprüft werden, ob er durch **mildere Mittel** korrigiert werden kann (etwa durch Nachzählung).<sup>35</sup> Ist dies nicht der Fall, führt dies für sich noch nicht dazu, dass die Wahl für (teil-)ungültig erklärt wird. Das einmal gewählte Parlament genießt wegen der ihm im demokratischen System zukommenden zentralen Funktion größtmöglichen Bestandsschutz.<sup>36</sup> Daher muss das **Interesse am Bestand des gewählten Parlaments mit dem aus der Legitimationsfunktion der Wahl folgenden Interesse an der Korrektur des Wahlfehlers abgewogen** werden.<sup>37</sup> Nur wenn letzteres überwiegt, kommt eine (Teil-)Ungültigkeitserklärung in Betracht.<sup>38</sup> Die Ungültigkeit einer gesamten Wahl setzt einen „erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene“.<sup>39</sup>

\*\*\*

---

30 BVerfGE 89, 243 (251); Schliesky, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 41 Rn. 13.

31 Vgl. etwa BVerfGE 103, 111, 132 f.

32 Schliesky, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 41 Rn. 47.

33 Schliesky, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 41 Rn. 48.

34 BVerfGE 146, 327 (342); 89, 291 (304); 121, 266 (310).

35 Schliesky, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 41 Rn. 49.

36 BVerfGE 89, 243 (253); 103, 111 (134); Frommer/Engelbrecht, Bundeswahlrecht, Lfg. 44, 30.06.2021, WahlPrG, S. 13.

37 BVerfG, Urteil vom 19.12.2023 - 2 BvC 4/23, Rn. 252.

38 BVerfGE 121, 266 (311); BVerfG, Urteil vom 19.12.2023 - 2 BvC 4/23, Rn. 252.

39 BVerfGE 103, 111 (134); 121, 266 (311 f.); 129, 300 (344).